

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0300/2020

Abteilung: Finanzen, Controlling,
Strategische Steuerung

Bearbeiter/in: Weiler, Elmar

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei
Investitionskosten: nein ja
Drittmittel: nein ja
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja
Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Produkt: verschiedene
Betrag: 17.658.920,00 €
Betrag: nicht bekannt
Betrag: nicht bekannt
Fundstelle:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	28.05.2020	öffentlich	Information

Betreff: Investiver Finanzhaushalt 2020; Übertragung von Ermächtigungen für die Auszahlung aus Investitionstätigkeit des Haushaltsjahres 2019

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat nimmt die Übertragung von Ermächtigungen für die Auszahlung aus Investitionstätigkeit des Haushaltsjahres 2019 in das Haushaltsjahr 2020 zu Kenntnis.

Begründung:

Mit Verfügung der Oberbürgermeisterin vom 30.04.2020 -131/WI- wurden von den nicht verbrauchten Ermächtigungen für die Auszahlung aus Investitionstätigkeit des Haushaltsjahres 2019 Ermächtigungen in Höhe von

17.658.920,00 €

in das Haushaltsjahr 2020 übertragen.

Die Zusammensetzung dieses Betrages ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Aufstellung.

Die Übertragung erfolgte gem. § 17 Abs. 2 und 3 GemHVO.

Bei den in der Anlage aufgeführten Beträgen handelt es sich insofern um die maximal mögliche Übertragung von Ermächtigungen, als sich aufgrund für das Haushaltsjahr 2019 evtl. noch zu aktivierenden Eigenleistungen und evtl. noch zu bildender Rückstellungen die noch verfügbaren Mittel reduzieren können.

Die Mittel aller Maßnahmen wurden in Form einer Mittelreservierung gesperrt und sind von den Fachabteilungen im Bedarfsfall zur Freigabe zu beantragen.

Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der

Bau oder der Gegenstand in seinem wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen (§ 17 Abs. 2 GemHVO).

Durch die Übertragung der Ermächtigungen erhöhen sich die Ermächtigungen der betreffenden Posten des entsprechenden Teilhaushalts des Haushaltsfolgejahres (§ 17 Abs. 5 S. 3 GemHVO).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Anlagen:

- Aufstellung der übertragenen Ermächtigungen

Hinweis:

Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buergerinfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.